- 74. 1. Finden die §§ 905-909 BGB. auch auf das Bergwertseigentum Anwendung?
- 2. Unter welchen Boraussetzungen haftet der Bergwerlseigenstümer für den einem benachbarten Bergwerle zugefügten Schaden? BGB. § 823.

Breug. Allg. Berggej. § 148.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1909 i. S. Bereinigte G. u. Gen. (Bekl.) w. M. (AL). Rep. V. 527/08.
  - I. Lanbgericht Bochum.
  - II. Oberlanbesgericht Samm.

Die Beklagte zu 2 erwarb, um eine höhere Beteiligungsziffer beim Kohlenspholitate zu erlangen, die Grube M. A. und St. und legte sie still. Die Beklagte zu 1 besürchtete von der Stillegung für ihre Grube Wassergefahr und errichtete deshalb Dämme, und zwar mit Genehmigung der Beklagten zu 2 im Grubenselbe der stillgelegten Zeche. Auf Grund der Behauptung, daß die abgedämmten Wassersche. Auf Grund der Behauptung, daß die abgedämmten Wassersche sich in großer Menge in das Grubenseld der Klägerin ergossen hätten, und insolgedessen der westliche Teil des Grubenseldes völlig habe preisgegeben werden müssen, verlangte die Klägerin Schadensersah. Sie wurde mit ihrer auf Bahlung eines Teilbetrags von 53 885 M gerichteten Klage vom ersten Richter abgewiesen. Dagegen erklärte der zweite Richter den Anspruch dem Grunde nach für gerechtserigt. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt, aus solgenden

## Brunben:

"Nach den Feststellungen des Berusungsgerichts sind infolge der Abbämmungen gewaltige Wassermassen in das Bergwert der Klägerin eingedrungen, die sonst in annähernd gleicher Menge nicht dorthin gelangt sein würden. Die Beklagten haben die der Klägerin drohende Sesahr mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen können, und sie sind auch, bevor noch der erste Damm geschlossen wurde, auf die drohende Sesahr ausmerksam gemacht worden. Die Abdämmungen haben den Zweck gehabt, die Wasserzussässe von der Grube der Beklagten zu 1 fern zu halten. Zur Erreichung dieses Zweckes boten sich noch andere Mittel, die aber sehr kostspielig waren.

Auf Grund dieses sestgestellten Sachverhaltes hat das Berusungsgericht angenommen, daß den Beklagten ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 823 VGB. zur Last salle, indem sie sahrlässig in das Bergwerkseigentum der Klägerin eingegriffen hätten. Das Berusungsgericht sührt aus, daß die Beklagten ohne Recht gehandelt hätten, daß sie insbesondere nicht befugt gewesen seien, die Zeche E. dadurch zu schüßen, daß sie die gesahrdrohenden Wasser künstlich der Grube der Klägerin zuleiteten. Nicht sestgestellt ist, ob diese "zugeleiteten" Wasser zu denen gehört haben, die sich infolge der Abdämmungen im Felde von M. A. und St. ausgestaut hatten, oder ob sie, wie die Revision im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen für möglich hält, im eigenen Felde der Klägerin insihend gewesen sind, vordem aber durch die Baue von M. A. und St. abgezogen waren. Allein auch wenn zugunsten der Klägerin ersteres als richtig unterstellt wird, ist die Entscheidung nicht gerechtsertigt.

Butreffend nimmt bas Berufungsgericht an, baß auf den vorliegenden Fall die Borschrift des § 102 I.8 ALR., die durch § 65 EG. und § 89 preuß. AG. 3. BGB. aufrecht erhalten ist, seine Anwendung findet. Bu dem außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben "wildablaufenden" Wasser gehören,

vgl. Roch, Komm. Anm. 30; Entsch. bes RG.'s in Zivils. Bb. 24 S. 212.

die atmosphärischen Niederschläge, die Tagewasser; aber es gehören zu ihm nicht die unterirdischen Bergwasser. Weiter sind, wie auch das Berusungsgericht annimmt, unanwendbar die Borschriften der §§ 905 sig. (907) BGB. Nach Art. 37 des preußischen AG. hat der § 50 Allg. Bergges. in Abs. 2 und Abs. 8 folgende Fassung erhalten:

Abs. 2. Für bas Bergwerkseigentum gelten bie sich auf Grunbstude beziehenden Borschriften bes Bürgerlichen Gesethuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergibt;

Abf. 3. Mit ber gleichen Beschräntung finden die für den Erwerb bes Eigentums und die Ansprüche aus bem Eigentume an Grundstüden geltenden Borschriften auf das Bergwertsseigentum entsprechende Anwendung.

Das Bürgerliche Gesethuch enthalt die Borichriften über den Erwerb bes Eigentums in Titel 2, die Borichriften über die

Unsprüche aus bem Gigentume in Titel 4; außerdem aber gibt es in Titel 1 (88 907-924) bie Borfdriften über ben Inhalt bes Gigentums. Da § 50 Allg. Berggef. in feiner jegigen Saffung biefe letteren Borschriften nicht erwähnt, muß angenommen werben. baß fie im Gegensat zu ben Borschriften in Titel 2 und Titel 4 für bas Bergwerkseigentum nicht gelten follen. Dies wirb auch ausbrücklich bestätigt in ber Begründung zu Art. 37 AG., in ber es S. 56 heißt: unter "ben fich auf Grundstüde beziehenden Borschriften" sei hier basselbe zu verfteben, wie im § 1017 Abs. 1 BBB. (Erbbaurecht). Richt hierher gehörten bie auf bas Gigentum an Grundstüden bezüglichen Borichriften, wie fich baraus ergabe, bag bie Übertragung ber letteren Bestimmungen unvereinbar mit bem Eigentumsbegriffe bes Burgerlichen Gefetbuches fein wurde, und baß nach bem neuen § 50 Abs. 3 Allg. Bergges. wie nach § 1017 Abf. 2 BBB, nur bie für ben Erwerb und für bie Anfpruche aus bem Eigentum an Grundftuden geltenben Borfcpriften entiprechende Anwendung finden follen. Unanwendbar feien ins. besondere die Borfchriften über ben Inhalt bes Gigentums, namentlich bie §§ 905-918 BBB.

Darin, bag bie letteren Borichriften auf bas Bergwerkseigentum entsprechende Unwendung nicht finden sollen, ftimmen bemnach ber Wortlaut bes Gesetzes und die Begründung überein. Eine andere Auslegung bes Gesethes mußte auch auf bem Gebiete bes Bergbaues zu wenig befriedigenden Ergebnissen führen, ba bie Art bes unterirbifden Betriebes nachbarliche Ginwirtungen in weitem Umfange unvermeidlich macht. In biefer Begiebung mag barauf bingewiesen werben. daß in gewissen Begenden observanzmäßig - val. Gefetesrevision Benfum XI Bb. 19 G. 237 - Flogverleihungen nur bis jur Soble bes Stollens fich erftrecten, fo bag bei fpateren Berleihungen auf ben tieferen Sohlen ber Betrieb bes einen fich unter bem bes anderen vollzog: verliehene Geviertfelber überbedten ein früher verliehenes und im Abbau ftebendes gestrecktes Reld. Nicht minder konnten Flogverschiebungen die verschiedenen Baue zueinander in unmittelbare Berührung feten, und bie Bergbehörbe felbst fand es -Gesetzevision Pensum XI Bb. 20 S. 532fig. — zwedmäßig, baß für bie verschiebenen Revierzechen mit Tiefbaubetrieb gemeinsame Wetter- und Waffersohlen mit gleichzeitigen Durchschlägen aus bem

einen Grubenbaue in ben andern hergerichtet murben. Solche ober abnliche Berhaltniffe bestehen bei bem oberirbischen Gigentum nicht. Der Grundftudseigentumer bermag trot ber Beidrantungen aus 8 905 flg. BBB. bas Gigentum in einer ben berechtigten Intereffen entsprechenden Beise wirtschaftlich auszunugen. Der Bergwertseigentumer wurde meift hierzu bann nicht in ber Lage fein, wenn bem Besiter einer Rachbargrube gegen jebe erhebliche ober nicht gewöhnliche Einwirfung ein im Rechtswege verfolgbares Unterlagungsrecht zusteben Es tann babingeftellt bleiben, ob es, wie Bittmaad (Erbbaurecht S. 116) aus Grunden wirtschaftlicher Art annimmt, möglich ift, trot bes Wortlauts bes § 1017 Abf. 2 ben § 907 auf bas Erbbaurecht anzuwenden. Beim Bergbau liegen jedenfalls die Betriebs. und Befahrenverhaltnisse wesentlich anders, und biefe besonderen Berbaltniffe hat auch ber Gesetgeber nicht verlannt. Er bat bas Recht bes Berawertseigentumers möglichft umfaffend gestaltet und es foggr über bie Grenzen bes eigenen Felbes binaus insofern erweitert. als nach § 60 Mug. Bergges. im freien wie im fremben Relbe Silfsbaue geftattet find gur Beiter- und Bafferlofung, aber auch allein icon jum Rwede eines "borteilhafteren" Betriebes.

Nicht anwendbar find ferner auch die 88 54 und 148 Alla. Bergaef. Die erftere Borichrift gewährt bem Bergwertseigentumer bie Befugnis jur Auffuchung und Gewinnung ber Mineralien als ein ausschließlich ibm auftebendes Recht; Die lettere Borfdrift begiebt fic, wie ber Wortsaut ergibt und auch in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung allgemein anertannt ift, nur auf ben Erfat bes Schabens, ber burch ben Bergbau bem Grundeigentume augeführt wird. Im vorliegenden Ralle handelt es fich um einen Schaden am Bergwertseigentum, und amar burch Bafferguflug aus einem anbern Bergwerte. Der im Sabre 1846 aufgestellte Entwurf eines gemeinen preußischen Bergrechts" - Gesehesrevision Benjum XI Bb. 20a G. 230 enthielt bie Borfdrift, bag Schabenserfat ju leiften fei, wenn burch ben Betrieb eines Bergwertes einem anbern Bergwerte Baffer jugeführt Die Borfchrift fand bamals auch, obgleich ihr als einer angeblich unzulässigen Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundfagen widersprochen murde, die Billigung ber Mehrheit der Rommiffion. Allein bas Alla. Bergges., beffen Motive sich jur Frage nicht äußern, enthalt eine entsprechende Borschrift nicht. Tatfachlich wird bie erforberliche Fürsorge regelmäßig burch bergpolizeiliche Verordnungen ober Instruktionen getroffen, insbesondere baburch, daß, als Schutzemittel das Stehenbleiben von Sicherheitspfeilern an den Grenzen verlangt wird.

Bgl. Zeitschr. f. Bergr. Bb. 11 S. 31 fig.; Entsch. d. Oberirib. Bb. 67 S. 218; Instruction f. Westfalen vom 18. November 1869. Ein Verstoß gegen solche bergvolizeiliche Vorschriften, die im Sinne bes § 823 Abs. 2 BGB. als Schutzesetze gelten können, liegt unsbestritten hier nicht vor.

Auch baraus kann eine Haftung nicht hergeleitet werden, daß die Beklagte zu 2, und zwar zu dem Zwecke, um für ihre sonstigen Gruben eine größere Beteiligung beim Kohlenspholitate zu erlangen, den Betrieb auf M. A. und St. eingestellt hat. Dadurch mochte unmittelbar eine drohende Gefahr für die Grube der Klägerin gesichaffen werden.

Rgl. Druds. Rr. 585 d. preuß. Abgeordnetenhauses Seff. 1904/5 Bb. 6 S. 3747.

Allein die landrechtlichen Borschriften in den §§ 188—192 II. 16, die die Fortführung des einmal begonnenen Betriebes verlangten, sind in das Allg. Bergges. nicht übergegangen. Dies gestattet die Einstellung des Betriebes (§ 71) ausdrücklich. Die Borschrift des § 65, die, falls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses der Einstellung des Betriebes entgegenstehen, die Wöglichkeit der Entziehung des Bergwerkseigentums vorsieht, kommt hier nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht erachtet die Beklagten für haftpflichtig aus § 823 Abs. 1 BBB.; allein auch an den Boraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Borschrift sehlt es. Darüber besteht nach den getroffenen Fesistellungen kein Zweisel, daß es der Zwed der Abdämmungen war, den Zusluß der Wasser nach dem Grubenfelde der Zeche E. zu verhindern, nicht die Wasser in das Feld der Klägerin zu leiten. Die Wasser sollten im Felde M. A. und St. sestgehalten und aufgestaut werden; aber .es wurde dadurch für die Grube der Klägerin die Gesahr eines Wasserdbruchs geschaffen, und diese mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehende Gesahr ist dann auch eingetreten. Allein bloß die Tatsache, daß die Gesahr vorauszesehen werden konnte oder mußte, und daß dennoch die gessährbende Handlung vorgenommen ist, macht die Handlung noch nicht

zu einer widerrechtlichen. Die Abbämmungen waren im Betriebsplane vorgesehen und stellten daher unbedenklich bergbauliche Anlagen dar. Gefahren sind mit solchen Anlagen, entsprechend der Natur des Bergbaubetriebes, regelmäßig verbunden. Meist wird von der Gesahr das Oberstächeneigentum betrossen werden, indem Risse und Sprünge oder auch Tagesbrüche entstehen. Das Gesetz gibt hiergegen nur den Anspruch auf Entschädigung aus § 148 Allg. Bergges., aber nicht einen negatorischen Anspruch auf Unterlassung weiterer Beschädigungen oder aus Einstellung des Betriebes. Dies ist — vgl. Daubenspeck, Haftpslicht S. 52 und Entsche. Dies ist — vgl. Daubenspeck, Haftpslicht S. 52 und Entsche des Obertrib. Bd. 61 S. 306 — in der Rechtsprechung stets angenommen worden. Das Obertribunal sührt a. a. D. mit Recht aus, daß das Gesetz den Bergbautreibenden in der Besugnis zur Förderung der Mineralien nicht der Beschränkung unterworsen habe, daß er innezuhalten verpflichtet sei, wenn er gesahrdrohende Ereignisse voraussehe.

Die Lage des Bergwerkseigentamers, dem Gefahr broht, ift infofern eine andere, als die des Hauseigentamers, als er für den seiner Grube zugefügten Schaden Ersatz nur nach Maßgabe der allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen,

vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1882 bei Dauben ped, Bergrechtl. Entich. S. 209,

beanspruchen tann. Für ihn besteht eine bem § 148 entsprechenbe Borfchrift nicht. Allein Art und Inbalt bes berabaulichen Rechts find nicht je nach bem Rechtsqute, bem durch die Ausübung bes Rechts Gefahr brobt, verschieben. Giner Beschräntung unterwirft bas Gesets ben Bergwertseigentumer hinsichtlich gewisser öffentlich. rechtlicher Unternehmungen. Diefe barf er, wofür bas Dbertribunal a. a. D. mit Recht eine Bestätigung in ber Borfdrift bes § 158 Allg. Bergges, gefunden hat, nicht gefährben. Brivate und barunter bergbauliche Unternehmungen genießen ben gleichen Schut nicht; bei ihnen ift ber Unternehmer beschränkt auf die tatfachliche Abwehr vgl. wegen ber Bafferegefahr im Bergbau nach englischem Rechte Achenbach, in der Zeitschr. f. Bergr. Bb. 11 G. 91 - und auf den Schut, ben bie mit polizeilichen Befugniffen ausgestattete Bergbehorbe ibm gemähren tann, und jebenfalls bann, wenn mit ben privaten zugleich auch öffentliche Intereffen in Befahr fieben, gewähren muß. Die bergpolizeiliche Aufficht erftredt fich nach § 196 Allg. Berggef. auf die Sicherheit der Baue, und wenn für diese Gesahr zu besorgen ist, hat nach § 198 ebenda das Oberbergamt die erforderlichen Ansordnungen zu treffen. Ohne daß eine Verletzung solcher Anordnungen stattgefunden hat, waren die innerhalb der bergbaulichen Besugnisse vorgenommenen Abdämmungen nicht rechtswidrig.

Dit Unrecht legt bie Rlagerin endlich barauf Gewicht, bag bie Reche E. die Damme angelegt hat, und zwar nicht in ihrem, fonbern in fremdem Felbe. Der Beklagten zu 2 mare es nach §§ 51. 161 Allg. Bergges. unbenommen gewesen, auf ben Relbesteil, in bem bie Dämme angelegt find, zu verzichten, ober ihn an bie Beflagte zu 1 abzutreten und biefe baburch zur Herrichtung ber Damme aus eignem Rechte in ben Stand gu feten. Dag ber Bergwerfeigentumer anderen auch die Ermachtigung zu Anlagen in feinem Relbe erteilen tann, ift biernach nicht zu bezweifeln, folgt aber auch unmittelbar aus ben Borichriften ber §\$ 60 fig. Allg Berggef. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, war die Ermächtigung von ber Beflagten zu 2 tatfachlich erteilt worden. Indem die Beflagte zu 2 die Ermächtigung zu der einem bergbaulichen Awede bienenden Unlage gab, machte fie von bem ihr als Bergwertseigentumerin aus 8 54 Allg. Berages, juftebenben Rechte Gebrauch, und bem ftanb (8 903 BBB.) teine gesetliche Borichrift entgegen, und auch nicht ein Recht ber Rlagerin, wenngleich beren Gigentum burch bie Ausübung ber eingeräumten Befugnis Gefahren ausgesett murbe. Erkenntnis ber Gefahr machte bie Erteilung ber Ermachtigung und bemnächft bie Ausführung der Unlage nicht zu einer rechtswidrigen handlung. Dag die Bellagte ju 2 ohne eigenes Interesse und nur aus Entgegentommen gegen bie Bellagte zu 1 gehandelt hat, ift unerheblich. Gine unlautere Abficht, Die bie an fich erlaubte Sandlung ju einer rechtswidrigen batte geftalten tonnen, ift nach bem feftgeftellten Tatbeftanbe ausgeschloffen, auch von ber Rlagerin felbft nicht behauptet worben. Gin Anspruch auf Schabenserfat fteht biernach der Klägerin nicht zu."